

Anlage zu TOP 17 Beschluss-Nr. 14/21

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), sowie den §§ 2, 4, 6, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende sechste Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der fünften Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 25. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, bei Anschluss bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat und bei Anschluss nach dem 15. für den folgenden Monat.
- (3) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Erhebungszeitraum

- 1) Der Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 5 dieser Satzung auf diesen Zeitraum.
- 2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den ZWAB gem. § 17 der Wasserversorgungssatzung festgestellt.
- 3) Die Gebühr für das laufende Kalenderjahr wird nach der Menge des im vergangenen Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Absatz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte wie Mieter, Pächter und dinglich Wohnberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Die §§ 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung gelten entsprechend.
- (4) Bei den Gebühren nach Anlage B I., II. dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Erhebung anderer Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der ZWAB hat für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird für die Herstellung nach kalkulierten Einheitssätzen berechnet, die unter Zugrundelegung der dem ZWAB üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten und Aufwendungen ermittelt werden. Für die Beseitigung wird dieser nach tatsächlich im Einzelfall entstanden Kosten ermittelt. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt, der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Anlage B -Benutzungs- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

- alle Mitgliedsgemeinden ZWAB 1,84 €/m³ netto

III. Erstattung für die Herstellung eines Grundstückanschlusses

Grundeinheitssatz 1456,43 €/netto

Einheitssatz pro lfd. Meter 131,44 €/netto

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Diedrichshagen, den 16.12.2021



Vogt
Verbandsvorsteher

Siegel



Die sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2021 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 16.12.2021



Vogt
Verbandsvorsteher

Siegel

